Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1996/3/19 96/11/0048

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.03.1996

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

AVG §69 Abs1 Z3 litc;
KFG 1967 §73;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/10/02 90/11/0140 1

Stammrechtssatz

Wurde die für die Entziehung der Lenkerberechtigung wesentliche Vorfrage, ob eine Übertretung nach§ 99 Abs 1 StVO begangen wurde, durch einen rechtskräftigen Strafbescheid bindend gelöst, führt die Aufhebung des Strafbescheides durch den VwGH noch nicht zu einer anderslautenden Vorfragenentscheidung iSd § 69 Abs 1 lit c AVG. Ein Wiederaufnahmegrund liegt auch dann nicht vor, wenn in der Folge mit dem Ersatzbescheid nicht über die Vorfrage selbst (zB Einstellung nach § 45 Abs 1 lit c VStG) entschieden wird (Hinweis E VS 16.10.1987, 87/11/0008, VwSlg 12555 A/1987 und E 17.1.1989, 88/11/0261).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996110048.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at